

SCHULGELDREGLEMENT

13. März 2023 | Version: v3

¹ Dieses Reglement regelt die Erhebung von Schulgeldern für Unterrichtsangebote der Musikschule Weinland Nord (mswn).

Ausgenommen sind Angebote für die Volksschule, insbesondere die Musikalische Grundausbildung (MGA) und das Klassenmusizieren.

² Der Unterricht an der Musikschule Weinland Nord findet als Einzel- und Zweierunterricht sowie als Ensembleunterricht (Gruppenunterricht) statt. Die Schulleitung bestimmt die Mindestanzahl an Teilnehmenden für Ensembleangebote.

³ Die jeweils aktuell gültigen Tarife für den Musikunterricht sowie die einzelnen Unterrichtsangebote an der Musikschule Weinland Nord werden stets auf der Homepage der Musikschule publiziert.

Die Musikschule Weinland Nord bietet subventionierten und nicht subventionierten Musikunterricht an.

Für folgende Schüler*innen kommen die subventionierten Schulgeldtarife zur Anwendung:

- Minderjährige und junge Erwachsene bis zum Ende des 25. Altersjahres bzw. bis zum Abschluss der Erstausbildung mit Wohnsitz in einer der Musikschule Weinland Nord angeschlossenen Gemeinde
- Schüler*innen im Förderprogramm bis zum Ende des 25. Altersjahres mit Wohnsitz in einer der Musikschule Weinland Nord angeschlossenen Gemeinde

Für die übrigen Schüler*innen und Erwachsenen kommen die nicht subventionierten Schulgeldtarife zur Anwendung. Vorbehalten bleiben besondere Kostenregelungen für auswärtige Schüler*innen gemäss dem «Reglement Schulwechsel» des Verbands Zürcher Musikschulen. Ausserdem können Tarife für Personen und Organisationen abweichen, mit denen die Musikschule Weinland Nord eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

⁴ Die Musikschule Weinland Nord berücksichtigt ausserdem den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.

⁵ Die Musikschule Weinland Nord berücksichtigt die individuelle wirtschaftliche Situation der Eltern und bietet ermässigte Tarife in Form von Stipendien an. Stipendien werden nur subventionsberechtigten Personen gewährt. Massgebender Betrag für die Ermässigung bildet die Summe aus steuerbarem Einkommen und 10% des steuerbaren Vermögens. Diese Summe wird als Anrechenbares Einkommen beziffert. Unter folgenden Voraussetzungen werden Stipendien für 30 Minuten wöchentlichen Musikunterricht gewährt:



Anrechenbares Einkommen

bis 50 000 CHF – 10% Ermässigung bis 44 999 CHF – 20% Ermässigung bis 39 999 CHF – 30% Ermässigung bis 34 999 CHF – 40% Ermässigung unter CHF 30 000 – 50% Ermässigung

Werden die Eltern nicht gemeinsam besteuert, werden Einkommen und Vermögen beider Elternteile zusammengezählt, sofern beide Elternteile unterstützungspflichtig sind.

Ein Stipendium wird nach Prüfung des Antrags über die Dauer von einem Schuljahr gewährt und muss bei Bedarf jährlich erneuert werden. Der Antrag muss neben dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular Kopien der letzten definitiven Steuerrechnung sowie der jeweils aktuellen Steuereklärung enthalten.

Als Basis gilt die Lektionsdauer von 30 Minuten. Besteht überdurchschnittliches Engagement der Schülerin oder des Schülers kann die Lektionsdauer in Absprache mit der Schulleitung sowie der Lehrperson erhöht werden. Die Schulleitung entscheidet über eine allfällige Erhöhung der Minutenzahl.

Stipendienanträge müssen der Musikschule Weinland Nord vor Beginn des Semesters vorliegen. Stipendienanträge, die nach Beginn des Semesters gestellt werden, können nur für das Folgesemester berücksichtigt werden.

⁶ Die Musikschule Weinland Nord gewährt einen Familienrabatt, sofern mehr als eine Person der gleichen Familie den Instrumental- bzw. Gesangsunterricht besucht. Der Familienrabatt gilt erst ab mindestens 30 Minuten wöchentlichem Einzelunterricht oder ab 50 Minuten wöchentlichem Zweierunterricht. Der höchste Abzug wird auf dem kleinsten Schulgeld gewährt. Der Familienrabatt gilt auch für den Unterricht mit einem Zweitinstrument.

Für bereits vergünstigte Angebote, Ensembles und Projekte wird kein Familienrabatt gewährt. Bei Inanspruchnahme eines Stipendiums kann kein zusätzlicher Familienrabatt geltend gemacht werden.

Die Musikschule Weinland Nord gewährt den Familienrabatt in folgender Höhe:

1. Schüler*in: 0%2. Schüler*in: 10%3. Schüler*in: 20%

4. Schüler*in und mehr: 30%

⁷ Die Erstausbildung gemäss Art. 3 bzw. die schriftliche Bestätigung, dass bisher keine Erstausbildung abgeschlossen wurde, ist für jedes Schuljahr durch Einreichen von geeigneten Unterlagen bis zum 30. August nachzuweisen. Bei Neueintritt auf das zweite Semester sind die Unterlagen bis zum 28. Februar einzureichen.

⁸ Für die Durchführung des freiwilligen Stufentests wird ein Beitrag analog zum Stufentestreglement des Verbands Zürcher Musikschulen erhoben.